

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 05/2024

Meran, 10.10.2024

Sehr geehrter Kunde,

wir haben für Sie ein neues Rundschreiben verfasst und werden auf folgendes Thema näher eingehen.

1. [Analyse Steuervereinbarung „Concordato preventivo biennale“ \(CPB\) und Abfindung „Sanatoria“](#)

Für eventuelle Klärungen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
Abler + Wieser

1. ANALYSE STEUERVEREINBARUNG „CONCORDATO PREVENTIVO BIENNALE“ UND ABFINDUNG „SANATORIA“

Mit dem D.Lgs. Nr. 13/2024 hat der Gesetzgeber die sogenannte zweijährige Steuervereinbarung (**„concordato preventivo biennale“ bzw. „CPB“**) eingeführt, die von Steuerzahlern, die den ISA unterliegen und von Steuerzahlern mit Pauschalbesteuerung, in Anspruch genommen werden kann (von letzteren aber nur für das Jahr 2024).

Mit Wirkung des D.Lgs. Nr. 108/2024, dem sogenannten **„Decreto correttivo“**, wurden die ursprünglichen Bestimmungen überarbeitet, um diese Option für die Steuerzahler attraktiver zu gestalten.

Die Agentur für Einnahmen hat vor kurzem:

- Mit dem Rundschreiben vom 17.9.2024, Nr. 18/E eine Reihe von amtlichen Klärungen in diesem Zusammenhang veröffentlicht;
- und den Steuerzahlern im Steuerpostfach (**„Cassetto fiscale“**) ein Schreiben zugestellt, mit dem auf die Vorteile der Option und die möglichen Auswirkungen bei Nichtausübung hingewiesen wird (verstärkte Prüfungstätigkeit der Behörde).

Um die Attraktivität der Option noch weiter zu erhöhen, wurde im Zuge der Umwandlung von DL Nr. 113/2024, der sogenannte **„Omnibus“-Verordnung**, eine Abfindung (**„sanatoria“ oder auch „regime di ravvedimento“**) eingeführt, welche für die **Besteuerungszeiträume 2018 – 2022 gilt, aber jenen Steuerzahlern vorbehalten ist, welche den ISA unterliegen und eben die zweijährige Steuervereinbarung in Anspruch nehmen.**

Die Höhe dieser Abfindung bemisst sich nach dem **ISA-Wert** des Steuerzahlers; die Verjährungsfristen werden gleichzeitig verlängert (auch für jene Steuerzahler, welche die Abfindung nicht in Anspruch nehmen).

ABFINDUNG 2018 - 2022 FÜR STEUERZAHLER, WELCHE DEN ISA UNTERLIEGEN UND DIE ZWEIJÄHRIGE STEUERVEREINBARUNG IN ANSPRUCH NEHMEN

Steuerzahler, welche den ISA unterliegen und bis zum 31.10.2024 für die zweijährige Steuervereinbarung für die Jahre 2024 und 2025 optieren, können die Abfindung bzw. „Berichtigung“ in Anspruch nehmen; dazu ist eine Ersatzsteuer auf die Einkommensteuer samt Zusatzsteuern sowie die Ersatzsteuer auf die IRAP abzuführen.

Bemessungsgrundlage für die Ersatzsteuer auf die Einkommensteuer samt Zusatzsteuern	
Die Bemessungsgrundlage besteht aus der Differenz zwischen:	
• den deklarierten Einkünften aus unternehmerischer bzw. freiberuflicher Tätigkeit in jedem Besteuerungszeitraum	
und	
• einem Aufschlag in folgender Höhe:	
5%	→ ISA-Wert von 10
10%	→ ISA-Wert gleich oder größer 8 bis 10
20%	→ ISA-Wert gleich oder größer 6 bis 8
30%	→ ISA-Wert gleich oder größer 4 bis 6

40%	→	ISA-Wert gleich oder größer 3 bis 4
50%	→	ISA-Wert unter 3
Für die Jahre 2018 / 2019 / 2022 beträgt der Steuersatz der Ersatzsteuer:		
10%	→	ISA-Wert gleich oder größer 8
12%	→	ISA-Wert gleich oder größer 6 bis 8
15%	→	ISA-Wert unter 6
 Für das Jahr 2020 und 2021 wird der Betrag der Ersatzsteuer in Anbetracht der COVID-19-Pandemie um 30% herabgesetzt . Die Ersatzsteuer muss jedoch für jedes Jahr mindestens € 1.000 betragen.		

Bemessungsgrundlage der Ersatzsteuer auf die IRAP	
Die Bemessungsgrundlage besteht aus der Differenz zwischen:	
<ul style="list-style-type: none"> • der deklarierten Nettowertschöpfung ("valore della produzione netta" bzw. VAP) dichiarato in jedem Besteuerungszeitraum und • dem Zuwachs bzw. Aufschlag, der wie oben bei der Einkommensteuer berechnet wird. 	
Für das Jahr 2018 / 2019 / 2022 beträgt die Ersatzsteuer auf die IRAP 3,9% .	
 Für das Jahr 2020 und 2021 wird der Betrag der Ersatzsteuer in Anbetracht der COVID-19-Pandemie um 30% herabgesetzt .	

Somit ergeben sich in der Praxis folgende Steuersätze für die Ersatzsteuern.

ISA-Wert	Bemessungsgrundlage für die Ersatzsteuer (*)	ABFINDUNG 2018 - 2019 - 2022		ABFINDUNG 2020 - 2021	
		Ersatzsteuer auf die Einkommensteuer	Ersatzsteuer auf die IRAP	Ersatzsteuer auf die Einkommensteuer	Ersatzsteuer auf die IRAP
10	5%	10%	3,9%	7%	2,73%
≥ 8 - < 10	10%			8,4%	
≥ 6 - < 8	20%	12%		10,5%	
≥ 4 - < 6	30%	15%			
≥ 3 - < 4	40%				
< 3	50%				

(*) Auf die Einkünfte aus unternehmerischer bzw. freiberuflicher Tätigkeit bzw. die Nettowertschöpfung im betreffenden Besteuerungszeitraum.

Die Verordnung enthält keine Angaben über etwaige Auswirkungen auf die Sozialbeiträge (Handwerker und Kaufleute, INPS-Sonderverwaltung, Rentenkassen der Freiberufler); eine amtliche Klärung wäre somit begrüßenswert.

ZAHLUNG DER ERSATZSTEUERN AUF DIE ABFINDUNG

Die Zahlung der Ersatzsteuern erfolgt:

- **mit einer einzigen Zahlung bis zum 31.3.2025**

oder

- **in bis zu 24 Raten, wobei der gesetzliche Zinssatz zur Anwendung kommt.**

Wird die Ratenzahlung gewählt, so ist die Abfindung für jeden einzelnen Besteuerungszeitraum erst mit Zahlung sämtlicher Raten wirksam. Wird eine Rate verspätet, jedoch vor Fälligkeit der nächsten Rate erlegt, verfällt das Anrecht auf die Begünstigung nicht.

Die Abfindung wird nicht wirksam, wenn dem Steuerzahler vor der einzigen Zahlung bzw. der ersten Rate ein **Festsetzungsbescheid** oder ein sonstiger amtlicher Bescheid ("schema di atto di accertamento ovvero di un atto di recupero di crediti inesistenti") **zugestellt wird**.

VORTEILE DER ABFINDUNG

Nach Abführung der Ersatzsteuer können die Jahre **2018 / 2019 / 2020 / 2021 / 2022 im Hinblick auf die Einkünfte aus unternehmerischer bzw. freiberuflicher Tätigkeit** ex Art. 39, DPR Nr. 600/73 und 54, Absatz 2, zweiter Satz, DPR Nr. 633/72, nicht mehr behördlich festgesetzt werden, es sei denn, einer der folgenden Sachverhalte tritt ein:

a) **Verfall des Anrechts auf die CPB;**

b) Anwendung einer persönlichen oder realrechtlichen Sicherheitsmaßnahme oder Zustellung einer Anklageerhebung ("**rinvio a giudizio**") für eine der Straftaten ex D.Lgs. Nr. 74/2000, mit Ausnahme der Sachverhalte im Sinne der Art. 4 (Betrügerische Steuererklärung mittels Verwendung von Rechnungen oder sonstigen Unterlagen für nicht erfolgte Geschäftsfälle), 10-bis (unterlassene Einzahlung von zertifizierten Steuereinbehalten), 10-ter (unterlassene Zahlung der MwSt.) und 10-quater, Absatz 1 (rechtswidrige Verrechnung von Steuerguthaben), sowie ex Art. 2621 ZGB (unwahre Angaben im Jahresabschluss) und der Art. 648-bis (Geldwäsche), 648-ter (Verwendung von Geld und Sachwerten mit rechtswidriger Herkunft) und 648-ter 1 (Geldwäsche im Eigenbedarf bzw. „autoriciclaggio“) Stgb., die in den Jahren **2018 bis 2022 begangen wurden;**

c) **die zweijährige Abfindung wird nicht wirksam, weil Raten nicht gezahlt wurden.**

In den Fällen sub b) und bei unterlassener Zahlung einer Rate verfällt nur die Abfindung für den betreffenden Besteuerungszeitraum.

Verlängerung der Verjährungsfristen

Für Steuerzahler, welche den ISA unterliegen und die Abfindung bzw. „Berichtigung“ in Anspruch nehmen, werden die Verjährungsfristen für die Steuerfestsetzung im Sinne der Art. 43, DPR Nr. 600/73 und 57, DPR Nr. 633/72 für die entsprechenden Besteuerungszeiträume bis zum **31.12.2027** verlängert.

Für Steuerzahler, welche den ISA unterliegen und bis zum 31.10.2024 für die zweijährige Steuervereinbarung für die Jahre 2024 und 2025 optieren, werden die Verjährungsfristen für die Steuerfestsetzung, welche am **31.12.2024 ablaufen, in jedem Fall bis zum 31.12.2025 verlängert**.